

**15.12.2020**
**Drucksache 223/20**

Förderung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen; Abschluss einer Vereinbarung

| <b>Gremium</b>                                 | <b>Sitzungsdatum</b> | <b>Beschlussstatus</b> | <b>Beratungsstatus</b> |
|--|----------------------|------------------------|------------------------|
| Kreisausschuss                                 | 08.02.2021           | Sitzungsabsage         | öffentlich             |
| Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz | 11.01.2021           | Sitzungsabsage         | öffentlich             |
| Kreistag                                       | 09.02.2021           | Sitzungsabsage         | öffentlich             |
| Kreisausschuss                                 | 25.02.2021           | Empfehlungsbeschluss   | öffentlich             |
| Kreistag                                       | 25.02.2021           | Entscheidung           | öffentlich             |

**Organisationseinheit** Gesundheit und Verbraucherschutz

**Berichterstattung**

|                      |          |  |
|----------------------|----------|--|
| <b>Budget</b>        | 53       | Gesundheit u. Verbraucherschutz                                  |
| <b>Produktgruppe</b> | 53.03    | Kinder- und Jugendgesundheitsdienst                              |
| <b>Produkt</b>       | 53.03.03 | Schwangerschaftskonfliktberatung und sexualpädagogische Angebote |

|                      |      |                              |
|----------------------|------|------------------------------|
| <b>Haushaltsjahr</b> | 2021 | <b>Ertrag/Einzahlung [€]</b> |
|                      |      | <b>Aufwand/Auszahlung</b>    |
|                      |      | <b>67.264,00 €</b>           |

**Beschlussvorschlag**

Der Landrat wird beauftragt, eine Vereinbarung mit den Städten (Kamen, Bergkamen, Lünen, Schwerte) und den Trägern der ortsansässigen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (AWO Unterbezirk Ruhr-Lippe-Ems für Lünen und Bergkamen, Diakonie Ruhr-Hellweg e. V. für Kamen und Diakonie Schwerte für Schwerte) über die Gewährung von freiwilligen jährlichen Zuschussleistungen abzuschließen.

## Sachbericht

Nach § 3 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) vom 27.07.1992 i. d. z. Zt. geltenden Fassung stellen die Länder ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen sicher. Dabei werden auch Beratungsstellen freier Träger gefördert.

Die öffentliche Förderung der Beratungsstellen ist in § 4 SchKG geregelt, wonach der Anspruch auf eine angemessene Förderung der Personal- und Sachkosten durch Landesrecht zu regeln ist. Demnach ist die Einrichtung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und die finanzielle Förderung eine gesetzliche Aufgabe des Landes und nicht der Kreise bzw. Kommunen.

Bis zum Jahr 2003 ist die Abwicklung der freiwilligen Zuschussleistungen des Kreises und der Kommunen im heutigen FB 51, Familie und Jugend, vorgenommen worden.

Ab 2004 ist dieses Aufgabenfeld nebst der kreiseigenen Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle auf den FB 53 übergegangen.

Aus den übernommenen Unterlagen geht hervor, dass erstmals 1997 vom damaligen Jugendhilfeausschuss ein Zuschuss seitens des Kreises für das Diakonische Werk beschlossen worden ist.

Seit ca. 2002 erfolgen aufgrund von Absprachen des Kreises Unna mit den Kommunen, in denen Beratungsstellen angesiedelt sind, freiwillige Zuschüsse an die AWO (Lünen u. Bergkamen), die Diakonie Kamen und die Diakonie Schwerte.

Diese finanzielle Unterstützung ist bisher auf die Personalkosten der Fachkraftstellen bezogen und gestaltet sich wie folgt:

- Eine ½ FK-Stelle wird je Standort von den Kommunen Lünen, Bergkamen, Kamen und Schwerte mit 7.669 € gefördert.
- Seitens des Kreises werden auf der gleichen Grundlage die darüber hinaus vorhandenen FK-Stellen anteilig mit je 7.669 € pro ½ VZ FK-Stelle gefördert.

Gemäß VO werden seit dem 01.01.2007 80 % der tatsächlichen Personalkosten (Fachkraftstellen und Verwaltungskräfte) zuzüglich einer Sachkostenpauschale i. H. von z. Zt. 9.000 € / VZÄ pro Beschäftigter Person durch das Land NRW gefördert.

Genauere Vorgaben sind in der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Finanzierungsbeitrag an den Kosten für Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (Verordnung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz) geregelt. Regelungen zu möglichen Vergütungsgruppen, Anzahl der Verwaltungskräfte, orientiert an den Fachkraftstellen etc. sind enthalten.

Zusammenfassend ist festzustellen

- die Aufgabenwahrnehmung bzw. deren Umsetzung ist eine Angelegenheit der Länder
- die Finanzierung erfolgt durch das Land i. H. von 80 % der tatsächlichen Personalkosten (Fachkräfte und Verwaltungskräfte) zzgl. z. Zt. 9.000 € Sachkostenpauschale je VZÄ
- die Zuschussgewährung durch den Kreis und die beteiligten Kommunen ist freiwillig und gestaltet sich nach dem vorangestellten Fördermodus für Fachkraftstellen in € wie folgt:

| Träger   | Kreis       | Kommune    | gesamt      |
|--|-------------|------------|-------------|
| Diakonie Mark-Ruhr, Schwerte<br>1,0 Fachkraftstelle  | 7.669,00 €  | 7.669,00 € | 15.338,00 € |
| Diakonie Ruhr-Hellweg, Kamen<br>1,5 Fachkraftstellen | 15.338,00 € | 7.669,00 € | 23.007,00 € |
| AWO, Bergkamen<br>1,14 Fachkraftstelle               | 9.860,00 €  | 7.669,00 € | 17.529,00 € |
| AWO, Lünen<br>1,73 Fachkraftstellen                  | 18.825,00 € | 7.669,00 € | 26.494,00 € |

Mit Datum vom 08.06.2020 ist ein Antrag auf Anpassung der Förderung durch den AWO Unterbezirk Ruhr-Lippe-Ems für die 3 Träger eingereicht worden, s. Anlage.

Anzumerken ist, dass die Berechnungen der Träger für 2019 nicht abschließend sind, da die endgültigen Festsetzungsbescheide des LWL über die Landesförderung im Juni nicht vorlagen. Die endgültigen Festsetzungen erfolgen in der Regel erst im 3. Quartal.

Vertreter der betroffenen Kommunen (Kamen, Lünen, Schwerte) signalisierten grundsätzlich Bereitschaft die freiwilligen Zuschussleistungen anzuheben.

Aufgrund dessen fand am 26.08.20 ein gemeinsames Gespräch mit Vertretern des Kreises, der Kommunen und den Trägern mit nachfolgendem Ergebnis statt:

- Eine Mitfinanzierung erfolgt weiterhin nur für Fachkraftstellen, aber nicht für weitere Kosten, wie z. B. Sachkosten, Personalkosten Verwaltungskräfte
- Die Beteiligung des Kreises und der Kommunen erfolgt auf der Grundlage der bisherigen Verfahrensweise (orientiert an den Fachkraftstellen).
- Es besteht Bereitschaft die bisherigen Zuschussleistungen ab 01.01.21 von 7.669 € pro ½ Fachkraftstelle auf 9.980 € anzuheben. Dies entspricht einer Erhöhung von rd. 30 %, für den Zeitraum 2007 bis 2020 jährl. rd. 2,3 %.

Der Betrag i. H. von 9.980 € pro ½ Fachkraftstelle erscheint mit Blick auf die tatsächlichen Zahlen aus den Abrechnungen 2018 auskömmlich. Dies gilt insbesondere unter dem Aspekt, dass mögliche Tarifierhöhungen oder andere Veränderungen bei den Personalkosten bei den Landesmitteln Berücksichtigung finden.

- Es soll eine Vereinbarung über 5 Jahre abgeschlossen werden.
- Der Kreis und die Kommunen legen die vorgenannten Ergebnisse zur politischen Beschlussfassung vor.
- Eine Finanzierungsbeteiligung des Kreises Unna und der Standortkommunen an den Sachkosten der Beratungsstellen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Soweit erforderlich, ist eine Erhöhung der vom Land NRW gewährten Sachkostenpauschale zwischen den Trägerverbänden der Beratungsstellen und Zuständigen obersten Landesbehörde gem. § 8 der Verordnung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz - Ausführungsgesetz - AG SchKG VO- abzustimmen.
- Wird jahresbezogen festgestellt, dass die Zuschussleistungen des Kreises Unna und der Standortkommunen die tatsächliche Höhe der Fachkräfte-Personalkosten übersteigen (Überzahlung), können die Träger die überzahlten Mittel als Komplementärfinanzierung zur Deckung ihrer tatsächlichen weiteren Kosten der Beratungsstelle einsetzen (s. § 2 Abs. 5 des Vereinbarungs-Entwurfes)

Die Erhöhung stellt sich wie folgt dar:

| Träger   | Kreis       | Kommune    | Gesamt NEU  | Gesamt bisher | Steigerung |
|--|-------------|------------|-------------|---------------|------------|
| Diakonie Mark-Ruhr, Schwerte<br>1,0 Fachkraftstelle  | 9.980,00 €  | 9.980,00 € | 19.960,00 € | 15.338,00 €   | 4.622,00 € |
| Diakonie Ruhr-Hellweg, Kamen<br>1,5 Fachkraftstellen | 19.960,00 € | 9.980,00 € | 29.940,00 € | 23.007,00 €   | 6.933,00 € |
| AWO, Bergkamen<br>1,14 Fachkraftstelle               | 12.774,00 € | 9.980,00 € | 22.754,00 € | 17.529,00 €   | 5.225,00 € |
| AWO, Lünen<br>1,73 Fachkraftstellen                  | 24.550,00   | 9.980,00 € | 34.530,00 € | 26.494,00 €   | 8.036,00 € |

Für den Kreis bedeutet die Erhöhung eine Steigerung der Zuschussleistungen um 15.564,00 €, von bisher 51.700,00 € auf 67.264,00 € jährlich.

Auf der Grundlage des dargestellten Sachverhaltes und der geführten Gespräche schlägt die Verwaltung vor, dem Abschluss der beigefügten Vereinbarung zuzustimmen.

### **Anlagen**

- Antrag auf Anpassung der Förderung AWO Unterbezirk nebst Anlagen
- Vereinbarung